

## 1. Geltungsbereich

1.1 Diese Besonderen Geschäftsbedingungen regeln die Bereitstellung von analogen und/oder digitalen TV- und Hörfunkprogrammen (Produkt-Modul START) im Rahmen der Glasfaser Pro-Produkte. Das Programmangebot von GELSEN-NET umfasst Fernseh- und Hörfunkprogramme, die terrestrisch, über Kabel eines Signalvorlieferanten und/oder über Satellit in das Netz der GELSEN-NET eingespeist werden. Die Bereitstellung der Programme durch GELSEN-NET erfolgt am Netzzabschluss der GELSEN-NET (Koaxialanschluss des ONT). Diese Bedingungen gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Festnetz- und Glasfaser Pro-Produkte.

1.2 Das Produkt-Modul START ist in Objekten, in denen ein TV-Grundversorgungsvertrag zwischen dem Vermieter und GELSEN-NET besteht, nicht verfügbar.

## 2. Leistungen der GELSEN-NET

2.1 Bei Buchung des Produkt-Moduls START überlässt GELSEN-NET dem Kunden im Rahmen ihrer technischen, rechtlichen und betrieblichen Möglichkeiten in ihrem Versorgungsgebiet die beauftragten Leistungen und überlässt dem Kunden den Anschluss zur Nutzung nach Maßgabe dieser Bedingungen. Durch den Kunden veranlasste Mitversorgung anderer Häuser ist ohne Zustimmung der GELSEN-NET nicht gestattet.

2.2 Eine Übermittlung der Signale erfolgt nur insoweit, als dies GELSEN-NET im Rahmen der Bindung an Gesetze, (internationale) Vereinbarungen und Entscheidungen Dritter (z. B. von Landesmedienanstalten und Programmveranstaltern) zulässig ist. GELSEN-NET weist darauf hin, dass es zu Programm- und Programmpektaänderungen durch den Signalieranten kommt kann, auf die GELSEN-NET keinen Einfluss hat. GELSEN-NET behält sich daher vor, die einzelnen Kanäle, deren Belegung und Nutzung zu ändern.

2.3 GELSEN-NET ist berechtigt, neben den z. B. vom Signalvorlieferanten herangeführten Programmen eigene oder zusätzliche Programme einzuspielen und gegen Sonderentgelte anzubieten. Ferner behält sich GELSEN-NET vor, während der Vertragslaufzeit technische Verbesserungen einzuführen, insbesondere auch die zur Übertragung analoger Signale genutzte Bandbreite zu reduzieren, ganz oder teilweise einzustellen und zu einer gegebenenfalls verschlüsselten Signalverbreitung zu wechseln. Sofern dadurch beim Kunden zusätzliche Kosten entstehen, wird GELSEN-NET den Kunden auf die Änderung und eventuell notwendige Zusatzgeräte rechtzeitig hinweisen. GELSEN-NET ist nicht verpflichtet, eigene Inhalte zu produzieren, codierte Signale zu decodieren oder verschlüsselte Signale zu entschlüsseln.

2.4 Soweit der Kunde die Nutzung von Programmen wünscht, die ausschließlich über eine verschlüsselte Signalverbreitung zu empfangen sind und für die eine gesonderte Vereinbarung mit einem Programmabreiter erforderlich ist, kann der Kunde bei entsprechendem Bedarf diese gesonderte Vereinbarung mit dem jeweiligen Anbieter schließen. Aufgrund dieser zusätzlichen Vereinbarung entstehen dem Kunden in der Regel zusätzliche Kosten, die der jeweilige Anbieter gesondert in Rechnung stellt.

2.5 Sämtliche bei der Einrichtung des Anschlusses beim Kunden installierten und mit fremdem Grund und Boden verbundenen Sachen und Einrichtungen verbleiben im Eigentum der GELSEN-NET; die Verbindung erfolgt nur zu einem vorübergehenden Zweck (§ 95 BGB). GELSEN-NET ist mit Beendigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, aber nicht verpflichtet, Ihre Einrichtungen zu entfernen.

## 3. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

3.1 Der Kunde ist verpflichtet, GELSEN-NET oder von ihr beauftragten Dritten während üblicher Geschäftszeiten zum Zwecke der Errichtung, des Betriebes, der Unterhaltung und der Wartung der Anlage oder sonstiger im Zusammenhang mit dem Vertrag stehender Maßnahmen Zutritt zum Grundstück, zum Gebäude bzw. zur Wohnung zu gewähren. Verhindert er diesen Zutritt aus Gründen, die er zu vertreten hat, ist er zum Ersatz sämtlicher hierdurch an der Anlage entstehenden Schäden sowie für die infolge der Verhinderung des Zutritts entstehenden Schäden verpflichtet. Ferner sorgt er für Stromversorgung und Erdung der Netzzabschlussgeräte.

3.2 Der Kunde verpflichtet sich, nur solche Hausinstallationen und Endeinrichtungen anzuschließen, deren Verwendung in öffentlichen Telekommunikationsnetzen in Deutschland zulässig ist und die insbesondere den Regelungen über elektromagnetische Verträglichkeit entsprechen.

3.3 Der Kunde wird alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten am Netz bzw. am Netzzabschluss der GELSEN-NET ausschließlich durch GELSEN-NET oder die von ihr beauftragten Personen ausführen lassen.

3.4 Der Kunde ist verpflichtet, GELSEN-NET oder dem von ihr benannten Entstördienst alle Störungen und Schäden am Netz bzw. am Netzzabschluss der GELSEN-NET unverzüglich anzuzeigen. Alle vom Kunden gemeldeten Störungen am Netz bzw. am Netzzabschluss dürfen nur durch den Entstördienst von GELSEN-NET beseitigt werden.

3.5 Der Kunde wird ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der GELSEN-NET, den Anschluss Dritten nicht zur ständigen Alleinnutzung überlassen. Er wird für alle Entgelte und Schäden aufkommen, die durch die von ihm zu vertretende unbefugte Nutzung entstehen.

3.6 Der Kunde wird nach Vertragsbeendigung in zumutbarer Weise mitwirken, um eine Sperrung des Anschlusses durch GELSEN-NET zu ermöglichen. Er wird insbesondere mit GELSEN-NET einen Termin zur Vornahme der Sperrung vereinbaren und Zugang zum Grundstück/Objekt bzw. zu seiner Wohnung gestatten. Kann nach Vertragsbeendigung aufgrund Verschuldens des Kunden keine rechtzeitige Sperrung des Anschlusses vorgenommen werden, ist das vertraglich geschuldete Entgelt für die tatsächliche Nutzung des Anschlusses, so lange zu entrichten, bis die Sperrung tatsächlich erfolgt ist.

3.7 Der Kunde nutzt die von GELSEN-NET erbrachten Leistungen ausschließlich in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen. Insbesondere darf er keine Einrichtungen nutzen oder Anwendungen ausführen, die zu Veränderungen an der physikalischen oder logischen Struktur des Netzes der GELSEN-NET oder eines anderen Telekommunikationsnetzes führen könnten.

3.8 Der Empfang der Produkte darf nur zur eigenen privaten Nutzung erfolgen. Nach Maßgabe der Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes ist der Kunde insbesondere nicht

berechtigt, Programme, Filme oder sonstige Inhalte oder Aufzeichnungen davon zu verbreiten, per Funk, im Wege des so genannten Online-Streamings oder mit Hilfe einer anderen Technologie weiterzusenden, öffentlich zugänglich zu machen oder an Stellen, die der Öffentlichkeit nur gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes zugänglich sind, öffentlich wahrnehmbar zu machen. Ferner ist der Kunde nicht berechtigt, das Signal für den Gebrauch außerhalb seiner Räumlichkeiten umzuleiten oder weiterzuleiten. Der Kunde darf abgerufene Inhalte nicht unter Umgehung/Überwindung vorhandener Kopierschutz- oder Verschlüsselungsmechanismen wahrnehmbar machen oder sonst verwerten. Der Kunde wird hiermit darauf hingewiesen, dass ihm im Falle der Verletzung von Urheberrechten unter anderem Schadensersatzansprüche des Verletzten und eine strafrechtliche Verfolgung drohen.

3.9 Der Kunde ist ferner verpflichtet, die Regelungen des Jugendschutzes einzuhalten. Der Kunde darf Kindern und Jugendlichen nur solche Inhalte zugänglich machen, die nach den Prüfungen der FSK für die jeweilige Altersgruppe freigegeben sind. Der Kunde hat insbesondere sicherzustellen, dass die ggf. hierfür mitgeteilten PIN keinem Unbefugten bekannt gemacht und diese nicht umgangen oder durch unzulässige Maßnahmen aufgehoben wird.

3.10 Der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet, den Anbieter von allen Ersatzansprüchen Dritter sowie allen Aufwendungen, die auf einer schulhaften, unzulässigen Verwendung der abgerufenen Inhalte durch den Kunden beruhen, freizustellen.

3.11 GELSEN-NET akzeptiert grundsätzlich nur volljährige, natürliche Personen als Kunden.

## 4 Störungsmeldung / Wartungs- und Installationsarbeiten

4.1 GELSEN-NET beseitigt auf ihre Kosten alle Störungen, deren Ursache im Netz bzw. im Netzzabschluss der GELSEN-NET begründet ist. Die Beseitigung von Störungen ab ONT-Anschluss gehört nicht zu den Verpflichtungen von GELSEN-NET aus diesem Vertrag.

4.2 GELSEN-NET wird Störungen ihrer technischen Einrichtungen im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten zügig beseitigen. GELSEN-NET ist zu etwaigen Störungsbeseitigungen an nicht in ihrem Eigentum stehenden Einrichtungen, insbesondere der Hausverkabelung, nicht verpflichtet.

4.3 Die Kosten für eine unbegründete Inanspruchnahme des Entstördienstes trägt der Kunde gemäß der jeweils aktuellen Preisliste. Der Kunde wird GELSEN-NET die Aufwendungen ersetzen, die durch die Überprüfung seiner technischen Einrichtungen entstanden sind, sofern keine Störungen der Einrichtungen der GELSEN-NET vorliegen und der Kunde dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können. Das Recht des Kunden, den Nachweis zu erbringen, dass überhaupt kein oder nur ein geringerer Schaden bei GELSEN-NET eingetreten ist, bleibt unberührt.

4.4 GELSEN-NET behält sich vor, ohne weitere Ankündigung Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an ihren technischen Anlagen, Leitungen und ihrem Netzwerk zur Aufrechterhaltung bzw. Verbesserung der bereitgestellten Leistung durchzuführen. In diesen Zeiten kann es zu Leistungseinstellungen oder -beeinträchtigungen im Betrieb kommen, die den Kunden jedoch nicht zur Minderung der geschuldeten Vergütung berechtigen.

4.5 Unerhebliche und/oder vorübergehende Leistungsstörungen bei der Erfüllung dieses Vertrages durch GELSEN-NET berechtigen den Kunden nicht zur Minderung der vertraglich geschuldeten Gegenleistung.

## 5. Haftung

5.1 Für Personenschäden und die Übernahme einer Garantie haftet GELSEN-NET unbeschränkt.

5.2 Für sonstige Schäden haftet GELSEN-NET, wenn der Schaden von GELSEN-NET, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Im Übrigen haftet GELSEN-NET bei einfacher Fahrlässigkeit nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt worden ist, in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, wobei der Begriff der wesentlichen Vertragspflichten abstrakt solche Vertragspflichten bezeichnet, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweils andere Partei regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung für die einfache oder leicht fahrlässige Verletzung sonstiger Pflichten ist ausgeschlossen. Zwingende gesetzliche Regelungen, wie das Produkthaftungsgesetz, bleiben unberührt.

5.3 Die Haftung der GELSEN-NET für Vermögensschäden des Kunden aus der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit ist auf einen Betrag von 12.500 € je Kunde begrenzt. Gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten ist die Haftung des Netzbetreibers auf 10 Millionen € je schadensverursachendem Ereignis beschränkt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.

5.4 Ausgenommen ist die Haftung von GELSEN-NET für Störungen und Schäden, die durch den Kunden, seine Hausangehörigen oder Dritte, denen er Zugang zu seinem Grundstück bzw. seiner Wohnung gewährt, verursacht wurden. Dies gilt insbesondere für Störungen und Schäden, die durch Eingriffe in das Netz/den Netzzabschluss bzw. die Hausverteilieranlage entstehen oder in den angeschlossenen Geräten liegen. Die Beseitigung solcher Schäden erfolgt auf Kosten des Kunden. GELSEN-NET haftet weder bei Empfangsbeeinträchtigungen infolge von Netzstörungen beim Signalvorlieferanten, noch bei Störungen durch Funkanlagen, bei Stromausfällen, Ausfällen von Satelliten und terrestrischen Sendern.

GELSEN-NET Kommunikationsgesellschaft mbH  
Willy-Brandt-Allee 26, 45891 Gelsenkirchen  
T 0209 7020  
F 0209 702-2100  
info@gelsen.net.de  
www.gelsen.net.de